

Berlin, den 12. Februar 2014

Verbandsklagebefugnis für datenschutzrechtliche Verstöße als Beitrag für mehr Sicherheit, Transparenz und Selbstbestimmung in der digitalen Welt

Vorschlag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes für die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Unterlassungsklagengesetz

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik / Team Digitales und Medien
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
digitales@vzbv.de
www.vzbv.de

1. Einleitung

Im Zuge der Verlagerung vieler Dienste und Rechtsgeschäfte „ins Netz“ – Tendenz weiter steigend – nimmt der Datenschutz für Verbraucher eine zentrale Rolle ein. Denn vor allem die Erhebung und Verwendung ihrer Daten sind für sie intransparent und auch unsicher, wie die Praxis zeigt. Sofern Verbraucher zum Beispiel einen Anspruch auf Auskunft bei den betreffenden Unternehmen oder gar einen Datenlöschungsanspruch geltend machen wollen, stoßen sie an Grenzen. Da sie meist nicht genau wissen (können), wer ihre Daten konkret erhebt, diese nutzt und speichert und an welche Unternehmen weiterleitet, wissen sie schon nicht, an wen sie ihre Ansprüche überhaupt richten – adressieren – können. Sie riskieren, dass sie mit ihren Ansprüchen ins Leere laufen und lassen sie deshalb auch ganz fallen. Auch wenn der „Adressat“ offenkundig ist, machen Verbraucher von ihren Ansprüchen wenig bis gar nicht Gebrauch, da sie aus unterschiedlichen Gründen Verfahrensaufwand (Beweis-pflicht), Kosten und Ausgang eines (außer-)gerichtlichen Verfahrens scheuen – eine aus individueller Sicht durchaus ökonomisch-rationale Entscheidung. Die Hürde für eine individuelle Rechtsdurchsetzung ist für Verbraucher umso höher, wenn das/die Unternehmen seinen/ihren Sitz außerhalb Deutschlands hat/haben – was zunehmend der Fall ist.

Diese Ausgangssituation gibt es auch in vielen anderen Verbraucherrechtsbereichen, weshalb Verbraucherorganisationen eingeschaltet werden, um durch Abmahnungen und Unterlassungsklagen bestimmte, gesetzlich festgelegte Verbraucherrechtsverstöße durch Unternehmen für eine Vielzahl von Verbrauchern zu verfolgen. Dies entlastet die Verbraucher von für sie zu aufwändigen und unkalkulierbaren Rechtsstreitigkeiten. Verbandsklagebefugnisse schonen aber auch die Ressourcen der Justiz, weil die Verbraucherorganisationen gezielt und unter genauer Abwägung des Prozess(kosten)risikos vorgehen. Und Verbandsklagen tragen dazu bei, dass redliches Unternehmertum im Markt gestärkt wird, indem gegen die schwarzen Schafe notfalls auch gerichtlich vorgegangen wird.

Die den Verbraucherverbänden nach § 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) bisher eingeräumten Verbandsklagebefugnisse beziehen sich auf „Verbraucherschutzgesetze“. § 2 Abs. 2 UKlaG listet jedoch keine Vorschriften zum Datenschutz als Verbraucherschutzgesetze auf. Auch wenn dieser Katalog der aufgezählten Verbraucherschutzgesetze nicht abschließend ist, scheiterten und scheitern genau an dieser fehlenden expliziten Nennung Unterlassungsansprüche der Verbraucherverbände, die datenschutzrechtliche Verstöße zum Gegenstand hatten bzw. haben. Nur ausnahmsweise, etwa wenn eine Allgemeine Geschäftsbedingung auch den Datenschutz regelt/e, kann der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) über diesen Umweg eine zu beanstandende Klausel abmahnen und gerichtlich prüfen lassen.

Angesichts der mit riesigen Schritten fortschreitenden Digitalisierung und des Schutzbedürfnisses von Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte daher die Klagebefugnis der Verbraucherverbände an die Herausforderungen der digitalen Welt angepasst werden. Der vzbv begrüßt daher die Ankündigung der Koalition und insbesondere des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, zügig die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass die Verbraucherverbände datenschutzrechtliche Verstöße abmahnen und Unterlassungsklage erheben können. Hierfür genügt eine Klarstellung im UKlaG dergestalt, dass Datenschutzgesetze auch Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Abs. 2 UKlaG sind.

2. Gegenwärtige Rechtslage und Rechtslücken

2.1. UKlaG greift nur, wenn Datenschutzklausel Rechtsform einer AGB hat

Die grundsätzliche Legitimation, Verbraucherrechtsverstöße im Wege der Verbandsklagebefugnis zu verfolgen, ergibt sich aus dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). In § 1 heißt es:

„Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehlers auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.“

Datenschutzverstöße können also von klagebefugten Verbände wie dem vzbv nur angegriffen werden, wenn die vom Unternehmen verwendete Datenschutzbestimmung die Form einer Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB) hat. In diesem Fall kann zum Beispiel der vzbv ein Unternehmen abmahnen, dessen Datenschutzbestimmungen (AGB) nicht mit den gesetzlichen Datenschutzregelungen wie solchen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes im Einklang stehen. Das Unternehmen wird dann aufgefordert, sich schriftlich zu verpflichten, die beanstandeten Rechtsverstöße zu unterlassen; im Falle der Zuwiderhandlung droht eine Vertragsstrafe. Verweigert das Unternehmen die Unterlassungserklärung, kann der vzbv den Anspruch gerichtlich verfolgen lassen. Im Fall des Obsiegens ergeht ein Unterlassungsurteil. Verstößt das Unternehmen gegen das Urteil, droht ihm ein vom Gericht festzusetzendes Ordnungsgeld.

Bei vielen Datenschutzverstößen handelt es sich jedoch um „Realakte“, bei denen gar keine Datenschutzklausel in Form einer AGB vorliegt oder die rechtliche Gestaltung der Klausel sogar de lege lata ist. Folgende Beispiele sind zu nennen:

⇒ Beispiel 1:

Ein Unternehmen erhebt Daten von Verbrauchern, die für die Vertragsdurchführung erforderlich sind, und verwendet diese Daten auch für andere Zwecke, ohne dass der Verbraucher hierin eingewilligt hat, also die erforderlichen Daten des Verbrauchers beim Onlineshopping, wie Name und Adresse, werden nicht nur für die Zusage der Ware genutzt, sondern auch an Dritte für Werbezwecke weiter gegeben.

⇒ Beispiel 2:

Für die Teilnahme an einem Gewinnspiel im Internet werden von Kindern zu viele Daten abgefragt. Nach Auffassung des vzbv ist es für die bloße Teilnahme an einem Gewinnspiel nicht erforderlich, dass das teilnehmende Kind bereits zu diesem Zeitpunkt die gesamten persönlichen Daten wie seinen vollständigen Namen, Alter und Adressdaten preisgibt.

⇒ Beispiel 3:

Ein Unternehmen hindert Verbraucher daran, einen Lösungsanspruch geltend zu machen und durchzusetzen, indem keine

Löschfunktion angeboten wird, diese nicht einfach zugänglich ist oder das Lösungsbegehren des Verbrauchers ignoriert wird.

⇒ Beispiel 4:

Ein Unternehmen unterrichtet Verbraucher im Rahmen einer Werbeanzeige oder der Markt- und Meinungsforschung nicht über das Widerspruchsrecht.

2.2. Rechtsprechung interpretiert § 2 Abs. 1 UKlaG eng

Nach Auffassung des vzbv sind Datenschutzgesetze wie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder das Telemediengesetz (TMG) Verbraucherschützende Normen, das heißt „Verbraucherschutzgesetze“ im Sinne des § 2 Abs. 1 UKlaG. Diese Auffassung lehnen etliche Oberlandesgerichte ab, wie der vzbv in den vergangenen Jahren in den von ihm geführten Gerichtsverfahren erfahren musste. Die Gerichte weisen Klagen, in denen es unter anderem darum geht, Datenschutzgesetze als Verbraucherschutzgesetze dem Schutzzweck des § 2 Abs. 1 UKlaG einzuordnen, als unbegründet zurück. Eine materiellrechtliche Prüfung, ob zum Beispiel zu viele Daten von Kindern im Rahmen eines Gewinnspiels im Internet abgefragt werden, findet nicht statt. Die Klagen werden sogleich als unbegründet abgewiesen. Essentiell wichtige Fragen des Daten-, respektive Verbraucherschutzes können somit nicht von Verbraucherverbänden einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt und Missstände für eine Vielzahl von Verbrauchern effektiv behoben werden. Daneben sind diese Verfahren für die Verbraucherorganisationen auch mit einem Prozess- und Kostenrisiko verbunden.

3. Klarstellung in § 2 Abs. 2 UKlaG – Formulierungsvorschlag des vzbv

Um diese für Verbraucherinnen und Verbraucher eklatante Rechtslücke zu schließen, regt der vzbv eine Klarstellung in § 2 Abs. 2 UKlaG dahingehend an, dass auch Datenschutzregelungen Verbraucherschutzgesetze sind. Insofern sollte eine neue Ziffer 11 in die nicht als abschließend zu verstehende Aufzählung aufgenommen werden. Hieraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag:

§ 2 UKlaG

(1) ...

(2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

...

„11. die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstiger Datenschutzregelungen, soweit die betroffenen Personen Verbraucher sind.“